S 40 AS 2043/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 2043/21
Datum	27.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 209/22
Datum	05.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 27.01.2022 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II).

Die BerufungsfÃ¼hrer bildeten eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II, bestehend aus zwei Erwachsenen und vier minderjÃ¤hrigen Kindern. Mit Bescheid vom 14.01.2021 bewilligte der Beklagte den BerufungsfÃ¼hrern zu 1) sowie 3) bis 6) Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2020 bis 30.11.2021 i.H.v. 1380,37 â¬ fÃ¼r Dezember 2020, 1433,09 â¬ monatlich fÃ¼r die Zeit von Januar bis Juni 2021,

1402,83 â¬ fÃ¼r Juli 2021 und 1393,56 â¬ monatlich fÃ¼r August bis November 2021. Dagegen erhoben die im Bescheid genannten Personen sowie die dort nicht genannte, am 00.04.2020 geborene D unter dem 21.01.2021 Widerspruch, dem keine BegrÃ¼ndung beigefÃ¼gt war.

Nachdem dem Beklagten bekannt geworden war, dass der BerufungsfÃ¼hrer zu 2) seit 01.05.2020 im Haushalt der KlÃ¤ger lebte, wurden diese unter anderem dazu aufgefordert, Nachweise Ã¼ber dessen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse, aber auch Geburtskunde der jÃ¼ngsten Tochter D, Kindergeldbescheid, Nachweise Ã¼ber die Beantragung vorrangiger Leistungen (Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss), KontoauszÃ¼ge vorzulegen. Nachdem die Mitwirkungshandlungen trotz Belehrung Ã¼ber die Folgen fehlender Mitwirkung nur teilweise erfÃ¼llt worden waren, entzog der Beklagte mit Bescheid vom 25.02.2021 die mit Bescheid vom 14.01.2021 bewilligten Leistungen der KlÃ¤ger zu 1) und 3) bis 6) fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2021 an. Gegen den Entziehungsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 ist beim Sozialgericht DÃ¼sseldorf ein weiteres Klageverfahren zu dem Aktenzeichen S 40 AS 1711/21 anhÃ¤ngig. Nach der Entziehung wurden den KlÃ¤gern zu 1), 3) und 4) sowie D unter anderem mit Bescheiden vom 27.04.2021 und 10.06.2021 vorlÃ¤ufige Leistungen vom 13.03.2021 an neu bewilligt.

Den Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 14.01.2021 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.07.2021 zurÃ¼ck.

Dagegen haben die im Bescheid genannten Personen sowie die dort nicht genannte D am 27.07.2021 Klage erhoben. Sie haben dazu geltend gemacht, ihrer Auffassung nach seien die im streitigen Zeitraum der Bewilligungsentscheidung zugrunde gelegten monatlichen Regelbedarf der HÃ¶he nach nicht geeignet, ihr verfassungsrechtlich garantiertes Existenzminimum sicherzustellen. De RegelsÃ¤tze seien verfassungswidrig. Die KlÃ¤ger haben sich dazu auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 und 23.07.2014 sowie unter anderem auf eine Expertise des ParitÃ¤tischen Gesamtverbandes aus Dezember 2015 bezogen.

Die KlÃ¤ger haben schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihnen weitere Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Monate Dezember 2020 bis November 2021 zu gewÃ¤hren.

Weiterhin haben sie erstinstanzlich fÃ¼r den Fall, dass das Sozialgericht die RegelsÃ¤tze nicht als verfassungswidrig ansehen sollte und nach Auffassung des Sozialgerichts der â€Berufungsschwellenwert von 750 â¬â€ nicht erreicht werde, beantragt,

die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat sich zur BegrÃ¼ndung auf die aus seiner Sicht zutreffende Entscheidung Ã¼ber die Leistungsbewilligung bezogen.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 27.01.2022 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, es schlieÃe sich der obergerichtlichen Rechtsprechung, die die RegelsÃ¤tze nach dem SGB II fÃ¼r verfassungsgemÃ¤Ã beurteilt habe, an. Eine Entscheidung Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung hat das Sozialgericht nicht getroffen. Es hat den Gerichtsbescheid mit der fÃ¼r eine zulÃ¤ssige Berufung vorgesehenen Rechtsmittelbelehrung versehen.

Gegen den am 07.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid haben die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger zu 1) und zu 3) bis 5) sowie der ehemalige LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin zu 1), A, nicht aber die im Rubrum der sozialgerichtlichen Entscheidung aufgefÃ¼hrte D am 08.02.2022 Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat die BerufungsfÃ¼hrer unter dem 01.03.2022 aufgefordert, einen konkreten Leistungsantrag zu stellen und anzugeben, in welcher konkreten HÃ¶he Ã¼ber die bereits erfolgte Bewilligung hinaus Leistungen mit der Berufung weiter beansprucht werden. Die KlÃ¤ger haben dazu mitgeteilt, sie sÃ¤hen sich weder gehalten noch verpflichtet, ihre LeistungsansprÃ¼che zu beziffern.

Die BerufungsfÃ¼hrer beantragen schriftsÃ¤tzlich wÃ¶rtlich,

den Beklagten zu verurteilen, ihnen weitere Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Monate Dezember 2020 bis November 2021 zu gewÃ¤hren und den Bescheid des Beklagten vom 14.01.2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.07.2021 aufzuheben, insoweit sie diesem Begehren entgegenstehen.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Das Berufungsgericht hat im weiteren Verlauf des Verfahrens die BerufungsfÃ¼hrer ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die Berufung unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte, weil mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nicht davon auszugehen sei, dass der Berufungsstreitwert erreicht werde. Die anwaltlich vertretenen BerufungsklÃ¤ger haben darauf entgegnet, es erschlieÃe sich fÃ¼r sie in keiner Weise, warum das Gericht in Anbetracht der Tatsache, dass insgesamt zwÃ¶lf Leistungsmonate im Streit und mehrere LeistungsempfÃ¤nger betroffen seien, von einem geringen Berufungsstreitwert ausgehe. Schon aufgrund der Tatsache, dass sie, die KlÃ¤ger, die Stellungnahme des paritÃ¤tischen Gesamtverbandes zur

HÃ¶he der monatlichen Regelbedarfe argumentativ in das erstinstanzliche Verfahren eingefÃ¼hrt hÃ¤tten, dÃ¼rfte der Streitwert nicht nur knapp, sondern sehr deutlich oberhalb von 750 â¬ liegen.

Der Senat hat die BerufungsfÃ¼hrer sodann darauf hingewiesen, dass auch unter BerÃ¼cksichtigung ihres weiteren Vorbringens eine mit der Berufung geltend gemachte Beschwer von mehr als 750 â¬ im Verfahren nicht erkennbar sei.

Die Beteiligten haben sodann ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte, der beigezogenen Akten des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf zu den Az. S 40 AS 1711/21 und S 40 AS 1496/21 ER sowie der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat gem. Â§ 124 Abs. 2 i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist nicht statthaft. Sie war als unzulÃ¤ssig gemÃ¤Ã Â§ 158 S. 1 SGG zu verwerfen.

Gegen die Urteile bzw. Gerichtsbescheide der Sozialgerichte findet die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des SGG nichts anderes ergibt (Â§ 143 SGG).

Eine Berufung kann kraft Gesetzes oder aufgrund einer Zulassung durch das Sozialgericht zulÃ¤ssig sein. Eine Zulassung der Berufung durch das Sozialgericht ist nicht erfolgt. Eine Zulassung muss ausdrÃ¼cklich erfolgen, sie kann sowohl im Tenor als auch in den EntscheidungsgrÃ¼nden vorgenommen werden. Nicht ausreichend ist hingegen die alleinige Benennung der Berufung als zulÃ¤ssiges Rechtsmittel in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung, weil dies, sofern sich der Wille des Sozialgerichts zur Zulassung der Berufung nicht aus anderen UmstÃ¤nden ergibt, lediglich fÃ¼r eine irrtÃ¼mliche Verwendung einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung spricht (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl., 2020, Â§ 144 Rn. 40 m.w.N.).

Ist keine Berufszulassung erfolgt, richtet sich deren ZulÃ¤ssigkeit nach den dafÃ¼r maÃgeblichen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes. Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG bestimmt insoweit, dass die Berufung der Zulassung bedarf, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt.

Dies gilt nach Â§ 144 Abs. 2 S. 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Der Streitgegenstand eines Verfahrens, in dem â wie vorliegend â die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage die richtige Klageart ist, wird bestimmt durch den Regelungsumfang der angefochtenen Verwaltungsakte. Selbst wenn insoweit ausschlieÃlich auf den Bewilligungsbescheid vom 14.01.2021 abgestellt wÃ¼rde, sind im vorliegenden Verfahren keine Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr im Streit. Der genannte Bewilligungsbescheid betraf Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2020 bis 30.11.2021, ein Zeitraum, der nicht lÃ¤nger als ein Jahr ist. Die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung richtet sich mithin nach dem in Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG benannten Wert des Beschwerdegegenstandes.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der fÃ¼r eine zulÃ¤ssige Berufung erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 750 â¬ erreicht wird. Einen bezifferten Klageantrag haben weder die KlÃ¤ger im erstinstanzlichen noch die BerufungsfÃ¼hrer im zweitinstanzlichen Verfahren gestellt. Auch auf ausdrÃ¼cklichen rechtlichen Hinweis des Senates ist dies nicht erfolgt. Aus dem Vorbringen im vorangegangenen Widerspruchsverfahren lÃ¤sst sich ebenfalls nicht erkennen, in welcher HÃ¶he Ã¼ber die erfolgte Bewilligung hinaus zusÃ¤tzliche Leistungen von den jetzigen BerufungsfÃ¼hrern beansprucht werden. Ist auch in sonstiger Weise der Wert des Beschwerdegegenstandes â so wie hier â nicht ersichtlich, hat das Gericht eine SchÃ¤tzung desselben vorzunehmen (Â§ 202 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 3 â 1. HS der Zivilprozessordnung). Dies setzt allerdings voraus, dass hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r eine konkrete SchÃ¤tzung des Betrags gegeben sind. Fehlt es auch daran mangels konkreten Vorbringens der BerufungsfÃ¼hrer, ist eine an Fakten orientierte SchÃ¤tzung nicht mÃ¶glich und es kann damit auch nicht positiv festgestellt werden, dass die Wertgrenze nach Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Ã¼berschritten ist (vergleiche dazu: Jungeblut in Rolfs/Giesen/MeÃling/Udsching, Beckâsche online Kommentare zum Sozialrecht, 64. Edition, Stand 01.03.2022, Â§ 144 SGG Rn. 22).

Eine an Fakten orientierte SchÃ¤tzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes ist hier mangels greifbarer Anhaltspunkte dafÃ¼r, in welchem Umfang die BerufungsfÃ¼hrer Leistungen beanspruchen wollen, nicht mÃ¶glich. Im Widerspruchsverfahren ist keine BegrÃ¼ndung des Widerspruchs erfolgt. Die KlagebegrÃ¼ndung ist gekennzeichnet durch Zitate und Bezugnahmen aus Ã¤lteren bzw. auf Ã¤ltere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die, soweit darin die HÃ¶he der Regelleistungen von Verfassung wegen beanstandet worden ist, durch eine diesbezÃ¼glich geÃ¤nderte Gesetzgebung den streitbefangenen Zeitraum betreffend Ã¼berholt sind. Auch der Hinweis auf eine Bezugnahme in der KlagebegrÃ¼ndung auf die Expertise des ParitÃ¤tischen Gesamtverbandes aus Dezember 2015 ist nicht zielfÃ¼hrend, weil in keiner Weise ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich welcher Argumentation dieses Verbandes fÃ¼r welchen der BerufungsfÃ¼hrer angeschlossen wird. Der allgemein gehaltene Hinweis der rechtskundig vertretenen BerufungsfÃ¼hrer, aufgrund ihrer Personenmehrheit und des knapp ein Jahr umfassenden streitbefangenen Zeitraums sei nicht nachvollziehbar, dass vom

Gericht das Erreichen des Beschwerdewertes bezweifelt werde, verfÃ¤ngt schon deshalb nicht, weil von ihnen erstinstanzlich fÃ¼r den Fall der Klageabweisung ausdrÃ¼cklich eine Berufungszulassung beantragt wurde. Dies belegt, dass auch von ihnen ein den erforderlichen Wert des Beschwerdegegenstandes erreichender Streitwert erstinstanzlich nicht angenommen wurde.

Obwohl nicht streitentscheidend, ist in diesem Zusammenhang ergÃ¤nzend darauf hinzuweisen, dass Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens nur LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 28.02.2021 sein kÃ¶nnen. Zwar sind mit Bescheid vom 14.01.2021 Leistungen bis zum 30.11.2021 bewilligt worden, es erfolgte aber mit Bescheid vom 25.02.2021 ein Entzug der zuvor bewilligten Leistungen mit Wirkung ab dem 01.03.2021, der zur Anspruchsvernichtung gefÃ¼hrt hat. Der Entziehungsbescheid ist nicht Gegenstand des damals noch anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens im vorliegenden Rechtsstreit gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG geworden. Nach Â§ 86 SGG wird, wenn wÃ¤hrend des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeÃ¤ndert wird, auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens. Der Entzug einer Leistung stellt keine AbÃ¤nderung einer zuvor erfolgten Leistungsbewilligung oder einer Leistungsablehnung dar. Die Entziehung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung ist in Â§ 66 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs Erstes Buch (SGB I) geregelt. Danach kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise entziehen, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60-62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert wird. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vergleiche Urteil vom 17.04.1986 zum Az. 7 RAr 91/84, Rn. 27 beiÂ juris), der sich der Senat anschlieÃt, ist zwischen Entscheidungen Ã¼ber die Anspruchsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Sozialleistungen und solchen, die wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten eine Sozialleistung versagen oder entziehen, scharf zu unterscheiden. Dies folgt daraus, dass beide Entscheidungen sehr unterschiedliche Voraussetzungen und unterschiedliche Rechtsfolgen haben. Ãber die Voraussetzungen des Anspruchs auf die Sozialleistung wird im Falle einer Entziehung gerade nicht entschieden, denn die Anwendung des Â§ 66 Abs. 1 SGB I setzt voraus, dass wegen der fehlenden Mitwirkung eine sachgerechte Entscheidung Ã¼ber die Sozialleistung nicht getroffen werden kann. Der Unterschied zwischen einer Versagung oder Entziehung und einer Entscheidung Ã¼ber eine Sozialleistung wird auch daran deutlich, dass die Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 66 SGB I grundsÃ¤tzlich dem Ermessen des SozialleistungstrÃ¤gers unterliegt, was jedenfalls bei der Entscheidung Ã¼ber Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht der Fall ist. Auch die Rechtsfolgen der Entscheidungen sind andereÂ (Â§ 67 SGB I einerseits und Â§ 44 SGB X andererseits). Diese Unterschiede wirken sich entscheidend auf den Streitgegenstand aus. Dieser ist bei einem Verfahren gegen die Versagung oder Entziehung einer Sozialleistung nicht der materielle Anspruch darauf, sondern die Auseinandersetzung Ã¼ber die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.01.2008, L 21 R 187/05, Rn. 17 bei juris). Dies hat unmittelbar zur Folge, dass ein Versagungs- oder Entziehungsbescheid nicht Gegenstand eines Verfahrens wird, in dem Ã¼ber die

materiellen Voraussetzungen eines Sozialleistungsanspruchs gestritten wird. Eine AbÃ¤nderung oder Ersetzung (im Sinne von Â§ 86 oder Â§ 96 SGG) liegt nur dann vor, wenn der neue Bescheid in den sich aus dem VerfÃ¼gungssatz des vorangegangenen Bescheides ergebenden Regelungsgehalt eingreift (so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25.02.2022, L 4 P 3969/19, Rn. 33 bei juris). Dies setzt voraus, dass der Regelungsgegenstand des neuen Verwaltungsaktes mit dem des frÃ¼heren Verwaltungsaktes zumindest teilweise identisch ist. Daran fehlt es bei einem Entziehungsbescheid gegenÃ¼ber einem Bewilligungsbescheid, weil Gegenstand des Entzugs nicht der materielle Anspruch, sondern die Sanktionierung der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren ist.

AnsprÃ¼che aus vorherigen Bewilligungen, die mit der Entziehung vernichtet worden sind, sind erloschen und leben nicht wieder auf (vergleiche BSG, Urteil vom 22.02.1995, 4 RA 44/94, Rn. 20 bei juris). Ob die Anspruchsvernichtung durch die Entziehung rechtmÃ¤Ã□ig erfolgte, ist in dem Verfahren gegen den Entziehungsbescheid zu klÃ¤ren. Bei Nachholung der Mitwirkungshandlung entsteht ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Ã¼ber die nachtrÃ¤gliche Erbringung der entzogenen Sozialleistungen (Â§ 67 SGB I). Die hier erfolgten weiteren Bewilligungen (unter anderem mit Bescheiden vom 27.04.2021 und 10.06.2021) sind nach der Anspruchsvernichtung durch die Entziehung ebenfalls nicht Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens geworden. Es handelt sich um Neubewilligungen.

Der Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist auch deshalb eingeschrÃ¤nkt, weil die Berufung nicht fÃ¼r D eingelegt worden ist. Deren gegebenenfalls bestehende LeistungsansprÃ¼che kÃ¶nnen aus diesem Grunde nicht zur Erreichung des Berufungsstreitwertes beitragen. Gleiches gilt fÃ¼r etwaige AnsprÃ¼che des von den rechtskundig vertretenen BerufungsfÃ¼hrern erstmals im Berufungsverfahren benannten A, dem KlÃ¤ger zu 2), der nicht zu den erstinstanzlichen KlÃ¤gern gehÃ¶rte. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich danach, was das erstinstanzliche Gericht dem RechtsmittelklÃ¤ger versagt hat und was von ihm mit seiner Berufung weiterverfolgt wird (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl., 2020, Â§ 144 Rn. 14 m.w.N.). A war nicht KlÃ¤ger des erstinstanzlichen Verfahrens beim Sozialgericht, sodass dieses Gericht zurecht nicht Ã¼ber ihn betreffende AnsprÃ¼che im Gerichtsbescheid entschieden hat. Er kann aus diesem Grunde durch die Entscheidung des Sozialgerichts nicht beschwert sein und damit auch nicht zum Wert des Beschwerdegegenstandes beitragen.

LÃ¤sst sich nach alledem abschlieÃ□end nicht feststellen, dass die Wertgrenzen nach Â§ 144 Abs. 1 S. 1 SGG Ã¼berschritten sind, ist die Berufung nicht zulÃ¤ssig (vergleiche LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.01.2013, L 11 AS 526/12 , Rn. 50 bei juris, sowie LSG NRW, Beschluss vom 12.01.2017, L 7 AS 902/16 NZB, Rn. 1 bei juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG

RevisionszulassungsgrÃ¼nde liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 04.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024